



Bearbeiter/-in: Sabine Ahlers-Reimann
Telefon: (089) 28 66 15 - 18
Telefax: (089) 28 66 15 - 22
E-Mail: sabine.ahlers-reimann@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: VI-4351-1/cw

Verwaltungsinfo

München, 15.10.2020

Fortschreibung gemeinsame Empfehlungen Vollzeitpflege nach SGB VIII für das Jahr 2021

Unsere Verwaltungsinfo vom 16.12.2019 (Az. VI-4351-1/as)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischem Landkreistag und Bayerischem Städtetag für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für das Jahr 2021 (**Anlage 1**).

Die Empfehlungen werden bei Bedarf, insb. bei Änderung der als Orientierung herangezogenen Werte, fortgeschrieben. Für das Jahr 2021 ändert sich sowohl der Mindestunterhalt als auch das Kindergeld. Dadurch wird die Pflegepauschale beim Bestandteil des Unterhaltsbedarfs geringfügig erhöht.

Trotz der geringfügigen Änderungen bei den Empfehlungen hat sich der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beim Bayerischen Landkreistag in seiner Sitzung vom 16. September mit den Empfehlungen zur Vollzeitpflege befasst. Hintergrund ist die Eingabe einer Pflegefamilie aus einem Landkreis, die die Rechtswidrigkeit der Pflegepauschale geltend macht. Sie vertritt die Auffassung, dass im Rahmen der Pflegepauschale das Kindergeld 1,5fach abgezogen werde, obwohl es max. nur einmal bezogen wird.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vollzeitpflegeempfehlungen sowohl einen rechtskonformen als auch angemessenen Rahmen für die Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen in Bayern vorgeben. Er stützt sich dabei auf folgende Argumentation:

Zutreffend ist, dass das hälftige Kindergeld, sofern Pflegeeltern dies überhaupt beziehen, gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII von der gesamt errechneten Pflegepauschale abgezogen wird.

Im Rahmen der Höhe des Unterhaltsbedarfs, also der Ermittlung der angemessenen Kosten zur Bedarfsdeckung, wird das Kindergeld dagegen nicht tatsächlich abgezogen, sondern ist nur einer der Parameter bei der Berechnung einer angemessenen Höhe. Die bayerische Praxis hat sich bewusst fachlich dafür ausgesprochen den angemessenen Unterhaltsbedarf anhand der Mindestunterhaltssätze, gestaffelt nach Alter, und dem fiktiven Abzug des hälftigen Kindergeldes zu errechnen. Dies entspricht de facto den Barunterhaltssätzen. Angestrebt wird dadurch eine fiktive Gleichstellung mit Unterhalt beziehenden Eltern. Die Berechnungsmethode ist legitim, nachdem der Bundesgesetzgeber in §§ 33, 39 Abs. 4 SGB VIII keine weiteren Kriterien als die der Angemessenheit zur Kostenermittlung vorgegeben hat. Der Vergleich der ermittelten Pflegepauschalen für Bayern mit empfohlenen Pflegepauschalen anderer Bundes-

länder, die sich weitestgehend an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientieren, ergeben keine auffälligen Schlechterstellungen, die die Angemessenheit in Frage stellen könnten. Aufgrund des Erziehungsbeitrags liegen die Empfehlungen Bayerns sogar regelmäßig über den Pauschalen anderer Bundesländer (vgl. **Anlage 2**).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Pflegefamilie eine Petition beim Bayerischen Landtag einreicht, nachdem sowohl der Ausschuss als auch der betroffene Landkreis seine rechtliche Auffassung nicht geändert haben.

Die vorliegenden Empfehlungen lösen keine Verpflichtung aus, andere bestehende Systeme für die Vollzeitpflege aufzugeben oder anzupassen. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass von den Empfehlungen abgewichen werden kann und sollte, wenn auf örtlicher Ebene ein signifikant höherer (tatsächlicher und zugleich angemessener) Unterhaltsbedarf für Pflegekinder ermittelt wird. Die Empfehlungen geben insoweit bayernweite Orientierungswerte wieder.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Ahlers-Reimann
Direktorin

Anlagen